

## **Zählwerksregister**

über den in der Brennerei von ..... zu

aufgestellten Meßapparat (Probenehmer)

für das                      Quartal 18.....

Dieses Register enthält ..... Blätter, welche mit einer mit dem Dienststempel hier angefügten Schnur durchzogen sind.

, den .....ten                      18.....

### **Anleitung für den Brennereibesitzer.**

Unmittelbar vor Beginn und nach Beendigung des täglichen Maischbetriebes ist der Brennereibesitzer oder dessen Bevollmächtigter verpflichtet, den Stand der Zählwerke der vorhandenen Meßapparate in Spalte 1—4 des hierüber in vierteljährigen Zeitabschnitten zu führenden Zählwerksregisters einzutragen; für Brennereien, welche ununterbrochen Tag und Nacht brennen, werden die Zeitabschnitte, in welchen diese Eintragungen zu bewirken sind, durch das Hauptamt bestimmt. An betriebslosen Zeitabschnitten ist dieser Eintrag zu unterlassen. Das Register ist mit dem Betriebsplane zusammen in der Brennerei aufzubewahren und muß nach Ablauf jeder Vierteljahres vom Brennereibesitzer förmlich abgehändigt und der Steuerbehörde bis zum 5. Tage des ersten Monats im neuen Quartale eingereicht werden.

Die letzte Eintragung jedes Vierteljahres ist vom Brennereibesitzer in dem Register für das nächste Vierteljahr vorzutragen und die Richtigkeit dieser Uebersetzung von dem zuerst im neuen Vierteljahr in der Brennerei erscheinenden Steuer-Aufsichtsbeamten zu bestätigen.

In Spalte 5 und 6 des Zählwerksregisters hat der Brennereibesitzer etwaige Störungen im regelmäßigen Gange und Veränderungen der sonstigen Verhältnisse des Apparates unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung aufzunehmen.

Das Formular zum Zählwerksregister liefert die Steuerbehörde.

Ist in der Brennerei ein Probenehmer aufgestellt, so ist das Zählwerksregister ebenfalls in der vorstehend angeordneten Weise zu führen, nur sind in Spalte 4 keine Eintragungen zu machen.